## [Das Wort "Urkunde" geprägt]

Gemäß § 30 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalten vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung hat

geltenden Fassung hat
Frau/Herr Vorname Nachname
die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote  Note
bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Vermessungstechniker/in
zu führen.
Ort , den <u>Datum</u>
[Das Siegel des Landes NRW geprägt]

[Die farblichen Guillochen]

bei der Bezirksregierung

Der Prüfungsausschuss für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie

Vorsitzende/r